

ZBB 2005, 199

BGB §§ 145, 164, 607

Trotz Einschaltung eines vollmachtlosen Vertreters Vertragsschluss zwischen Bank und Darlehensnehmer persönlich aufgrund von Nachverhandlungen der Vertragsbedingungen durch Darlehensnehmer persönlich

OLG Celle, Urt. v. 07.07.2004 - 3 U 22/04, WM 2005, 691

Leitsatz:

Nimmt ein Darlehensnehmer, der bei Vertragsschluss durch einen vollmachtlosen Vertreter vertreten worden ist, auf Initiative des vollmachtlosen Vertreters mit der Bank persönlich Kontakt auf und erreicht zeitnah eine Änderung des Zinssatzes und der Zinsbindungsfrist, so kann dies zu einem Vertragsschluss zwischen der Bank und dem Darlehensnehmer persönlich führen.